

Staatsminister v. Bezschwig: Ich muß gestehen, daß durch die Annahme dieses Antrags ein Mißtrauen gegen die Militairärzte ausgesprochen werden würde, was durchaus nicht gegründet ist. Bei der Entlassung aus dem Civilstaatsdienste wegen Gesundheitsrückichten wird das Zeugniß auch nur von Civilärzten gegeben und für genügend anerkannt; ich sehe nicht ein, warum der Militairarzt nicht dasselbe Vertrauen genießen solle. Sonst müßte wohl endlich auch bei den von den Civilärzten vorzunehmenden Explorationen ein Militairarzt zugezogen werden.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Maßregel an sich unausführbar sein dürfte, wenn das Abschiedsgesuch während einer Campagne angebracht würde. Ich möchte wissen, wo man da den Bezirksarzt hernehmen sollte, um den Offizier untersuchen und das Zeugniß ausstellen zu lassen.

Stellvertr. Abg. D. Klien: So sehr ich im Ganzen den Grund des Antrags ehre, so habe ich ihn dennoch aus dem Grunde nicht unterstützt, weil mir zu den beiden Gründen, welche bereits geltend gemacht worden, noch ein dritter hinzukommen scheint. Natürlich kann ein ärztliches Gutachten nie zuverlässig abgegeben werden, wenn nicht der, welcher es ausstellen soll, die Person, über welche es ertheilt werden soll, genau kennt oder längere Zeit beobachtet hat. Es kommt daher häufig der Fall vor, daß, wenn von einem Militair- oder Civilarzt ohne jene Voraussetzung ein Gutachten erfordert wird, dessen Ausstellung auf einige Zeit hinausgeschoben werden muß, damit er Gelegenheit habe, den Gesundheitsumstand des zu Untersuchenden zuvor genügend zu beurtheilen. Abgesehen also von dem durch den Abgeordneten, der vor mir sprach, angeführten Grund, würde auch außer dem Fall des Krieges längere Zeit hingehen, bevor der Bezirksphysikus in den Stand gesetzt wäre, ein Zeugniß abzugeben, welches den Zweck erreichte, und es würde dies nur neue Weiterungen herbeiführen. Endlich gestehe ich aber auch ehrlich, daß, so viel mir bekannt ist, das jetzige Verfahren der Militairober- und Unterärzte in dieser Beziehung zu keinem Mißtrauen Anlaß giebt.

Abg. Meißel: Ich glaube, daß sich noch ein vierter Grund gegen den Antrag anführen läßt. Das ist der, daß man den Bezirksärzten nicht zumuthen kann, sie sollen wissen, was der Offizier zu leisten hat, wenn er im Dienste bleibt. Selbst bei dem Institut der Communalgarde ist darauf hingewiesen worden, daß eine allgemeine ärztliche Begutachtung nicht ausreicht. Es ist die Bestimmung getroffen, daß alle Diejenigen, welche vom Communalgardendienste wegen ihres Gesundheitszustandes befreit werden wollen, nicht von gewöhnlichen Ärzten, sondern von dazu verpflichteten und bei der Communalgarde in Dienst stehenden zu untersuchen sind, weil nur diese zu beurtheilen vermöchten, ob Jemand den Dienst leisten könne oder nicht.

Abg. D. Schröder: Alle Gründe, welche gegen den Antrag des Abg. v. Dieskau angeführt worden sind, passen auch gegen die Zuziehung von Civilärzten bei der Rekrutirung.

Hält man die Civilärzte dort, beim Eintritt ins Militair, für nöthig, so sehe ich nicht ein, warum man ihr Zeugniß nicht auch bei der Entlassung der Militairs erfordern will. Es ist ganz dasselbe Verhältniß; wenigstens passen alle Gründe, die man bis jetzt gehört hat, eben so gut auf diesen wie auf jenen Fall.

Abg. Meißel: Diese Gründe passen besser hierher, als zu dem von dem Abgeordneten angeführten Falle. Denn die bei der Rekrutirung zugezogenen Civilärzte sollen untersuchen, ob der junge Mann überhaupt körperlich tüchtig sei, ohne bestimmen zu können, daß er den Militairdienst zu leisten fähig ist, und deshalb tritt oft der Fall ein, daß solche Leute nach 4 — 6 Wochen wieder entlassen werden müssen, weil man sieht, daß sie die Strapazen nicht aushalten.

Referent v. Friesen: Der Antrag des Abg. v. Dieskau beruht nicht auf einem einfachen, sondern auf einem dreifachen Mißtrauen. Das erste nämlich findet, wie schon erwähnt, gegen die Gewissenhaftigkeit der Militairärzte statt, das zweite gegen die Gewissenhaftigkeit des Commandanten, der das Zeugniß des Militairarztes wiederum zu attestiren und der Oberbehörde vorzulegen hat, und das dritte gegen die entscheidende Oberbehörde selbst. Nicht denkbar ist es, daß alle diese drei Instanzen pflichtwidrig oder nachlässig handeln und den Zustand der Bittenden nicht auf die genaueste Weise untersuchen sollten. In dieser Hinsicht kann ich mich durchaus nicht mit dem Antrage einverstanden erklären, weil er die Grundlagen alles Vertrauens erschüttert. Was die Zuziehung der Bezirksphysiker oder der Civilärzte bei dem Rekrutirungsgeschäft betrifft, so habe ich nach einander sieben Rekrutirungen zu besorgen gehabt und weiß also aus Erfahrung, daß diese Zuziehung von großem Nutzen war. Allein es walteten hier ganz andere Umstände vor. Die Zuziehung der Civilärzte geschah nicht, weil man Mißtrauen gegen die Militairärzte gehabt oder an ihren Kenntnissen und an ihrer Gewissenhaftigkeit gezweifelt hätte, sondern weil die jungen Leute, die ausgehoben werden, vom Civil sind, und weil der Bezirksphysikus vermöge seiner Praxis und seiner Dienstgeschäfte die Krankheiten, die unter den Landbewohnern am häufigsten vorzukommen pflegen, gerade am besten kennt und zu beurtheilen weiß, während der Militairarzt vielleicht gerade hiermit nicht so bekannt ist. Das ist der Grund, warum man die Rekrutirungscommissionen aus Civil- und Militairärzten zusammenzusetzen für rathsam erachtete, und der Erfolg hat bewiesen, daß diese Einrichtung sehr zweckmäßig war. Ich glaube also wohl, daß hinreichende Gründe vorhanden sein dürften, um den Antrag des Hrn. v. Dieskau abzulehnen.

Abg. v. Dieskau: Man hat meinen Antrag aus dem Gesichtspuncte des Mißtrauens, sogar aus dem eines dreifachen Mißtrauens beurtheilt; dem muß ich aber durchaus widersprechen. Ich habe Nichts weiter beabsichtigt, als daß die entscheidende Behörde mit größter Genauigkeit bei der Pensionirung zu Werke gehen möchte. Wollte man ein Mißtrauen hier zu Grunde legen, so müßte man es im Gesekentwarfe selbst